

Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit  
Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588

E [sp@wko.at](mailto:sp@wko.at)

W <http://wko.at/sp>

An

1. alle Wirtschaftskammern
2. alle Bundessparten
3. Abteilung Personal

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
Sp /Dr.IS/AW  
Dr. Stupar

Durchwahl  
3712

Datum  
17.12.2014

## Entsendung von Arbeitnehmern nach Deutschland - Meldeverpflichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der deutsche Mindestlohn trifft alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen. Die Meldepflichten gibt es aber nicht in allen Branchen. In Ergänzung zu unserem Schreiben vom 5.12.2014 möchten wir Sie daher über die Bestimmungen zur Meldepflicht näher informieren.

Eine Pflicht zur Meldung an die deutschen Zollbehörden trifft österreichische Arbeitgeber dann, wenn sie dazu entweder nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) oder dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) verpflichtet sind. Die Meldung hat vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung schriftlich zu erfolgen. Weiters ist die Abgabe einer Versicherungserklärung vorgesehen.

### 1. Meldepflichten nach dem MiLoG

Die Meldeverpflichtung kommt grundsätzlich nur für österreichische Arbeitgeber in Frage, die Arbeitnehmer nach Deutschland in den von § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Schwarz-ArbG) taxativ aufgezählten Branchen beschäftigen (§ 16 (3) MiLoG).

Hintergrund dieser Regelungen ist, dass diese Branchen in erster Linie wegen hoher Fluktuation bzw. Mobilität besonders missbrauchsgefährdet und damit kontrollbedürftig sind.

Branchen des § 2a SchwarzArbG sind:

- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen,
- Baugewerbe,
- Fleischwirtschaft,
- Forstwirtschaft,
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- Gebäudereinigungsgewerbe,
- Personenbeförderungsgewerbe,
- Schaustellergewerbe,
- Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe.

## 2. Meldepflichten nach dem AEntG

Neben dem MiLoG kann es auch nach dem AEntG zu einer Meldepflicht in bestimmten Branchen kommen. Das ist dann der Fall, wenn es in der im AEntG taxativ aufgezählten Branche einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag oder eine Rechtsverordnung nach §§ 7 und 7a AEntG gibt.

Das ist derzeit in folgenden Branchen der Fall:

- Abfallwirtschaft, einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst,
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem 2. oder 3. Buch des SGB,
- Bauhauptgewerbe,
- Baunebengewerbe: Dachdecker, Elektrohandwerk, Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Gerüstbau, Maler und Lackierer, Montageleistungen auf Baustellen; Steinmetz, Steinbildhauer,
- Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken,
- Gebäudereinigungsleistungen,
- Pflegedienstleistungen,
- Schlachten und Fleischverarbeitung,
- Sicherheitsdienstleistungen oder
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft.

Eine Übersicht über den Inhalt dieser für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge sowie Rechtsverordnungen nach §§ 7, 7a AEntG finden sie hier:

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-AEntG-Lohnuntergrenze-AUEG/uebersicht\\_arbeitsbedingungen.html?nn=210052&view=render%5BStandard%5D](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-AEntG-Lohnuntergrenze-AUEG/uebersicht_arbeitsbedingungen.html?nn=210052&view=render%5BStandard%5D)

### **Achtung!**

Die Zahlung des Mindestlohns ist von einer allfälligen Meldepflicht unabhängig. In sämtlichen Branchen mit allgemeinverbindlichem Tarifvertrag oder einer Rechtsverordnung, also auch in jenen, die nicht unter die Meldepflicht nach dem MiLoG oder dem AEntG fallen, geht bis 31.12.2017 ein allfälliger niedrigerer tarifvertraglicher Mindestlohn dem gesetzlichen Mindestlohn vor (siehe dazu unser Schreiben vom 5.12.2014). Das gilt auch für österreichische Arbeitgeber, die in Deutschland Arbeitnehmer einsetzen. Eine Übersicht über die sämtliche allgemeinverbindliche Tarifverträge finden Sie hier:

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Tarifvertraege/allgemeinverbindliche-tarifvertraege.html>

## 3. Vereinfachte Meldung - Einreichung eines Einsatzplans

Österreichische Arbeitgeber, die Arbeitnehmer in Deutschland in den o.g. Branchen des MiLoG oder des AEntG

1. an einem Beschäftigungsort
  - a) zumindest teilweise vor 6 Uhr oder nach 22 Uhr oder
  - b) in Schichtarbeit,
2. an mehreren Beschäftigungsorten am selben Tag oder
3. in ausschließlich mobiler Tätigkeit

beschäftigen, haben eine „Einsatzplanung“ vorzulegen (§ 2 (1) Z. 1 und 2 MiLoMeldV).

Durch den Einsatzplan sollen Einzelmeldungen entfallen und dadurch das Meldeverfahren vereinfachen.

Statt einer Einzelmeldung reicht beispielsweise bei wechselnden Einsatzorten und bei Schichtarbeit auch die Übermittlung einer Einsatzplanung für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten aus. Änderungen brauchen künftig nicht mehr gemeldet zu werden, wenn die Änderung des Einsatzes der Arbeitnehmer nicht das Maß überschreitet, das durch die Verordnung im Einzelnen definiert ist (3 Mo für Arbeiten an einem Beschäftigungsort oder an mehreren Beschäftigungsorten am selben Tag (Pkt. 1 und 2) bzw. 6 Mo für mobile Tätigkeiten (Pkt. 3)).

Für ausschließlich mobile Tätigkeiten reicht es künftig aus, im Einsatzplan Angaben zum Arbeitgeber, zum Beginn und zur voraussichtlichen Dauer der Werk- oder Dienstleistung, zu den voraussichtlich eingesetzten Arbeitnehmern sowie zur Anschrift, an der Unterlagen bereitgehalten werden, zu machen. Diese Angaben können für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten gemeldet werden.

Änderungen der Einsatzplanung bei wechselnden Einsatzorten und bei Schichtarbeit sind künftig erst zu melden, wenn sich der Einsatz um mindestens 8 Stunden verschiebt. Für ausschließlich mobile Tätigkeiten entfällt eine Änderungsmeldung und es bestehen Erleichterungen bei der Arbeitszeitaufzeichnung (siehe beiliegende MiLoAufzV).

Den konkreten Inhalt des Einsatzplans entnehmen Sie der beiliegenden Mindestlohnmeldeverordnung.

#### **4. Abgabe der Versicherungserklärung**

Österreichische Arbeitgeber, die zur Meldung nach dem MiLoG oder dem AEntG verpflichtet sind, müssen zudem eine Erklärung abgeben, dass sie den gesetzlichen Mindestlohn sowie ggf. auch die durch einen allgemein verbindlichen Tarifvertrag oder eine Rechtsverordnung vorgesehenen Mindestarbeitsbedingungen einhalten (§ 18 (2) AEntG, § 16 (2) MiLoG).

#### **5. Strafen**

Bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur Meldung und Abgabe der Versicherungserklärung können Geldbußen bis € 30.000,- verhängt werden.

#### **6. Meldepflichten bei grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung**

Bei der grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung ist der deutsche Entleiher vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung zu einer entsprechenden Meldung und Abgabe der Versicherungserklärung verpflichtet (§ 18 (3), (4) AEntG; § 16 (3), (4) MiLoG).

#### **7. Weitere Informationen**

Nähere Informationen über die einschlägigen Rechtsvorschriften, Ansprechpartner der Zollbehörden und Meldeformulare finden Sie hier:

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Meldungen-bei-Entsendung/meldungen-bei-entsendung\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Meldungen-bei-Entsendung/meldungen-bei-entsendung_node.html)

Freundliche Grüße

Dr. Martin Gleitsmann  
Abteilungsleiter

Anlagen